

BFSK-RECHT Aktuell – 2018 / KW 20

- **Videobeweis im Straßenverkehr**

BGH, Urteil vom 15.05.2018, AZ: VI ZR 233/17

Nach einem Verkehrsunfall zwischen zwei Fahrzeugen nimmt der Kläger den Beklagten und dessen Haftpflichtversicherung auf die Zahlung von Schadenersatz in Anspruch. Die Fahrzeuge der streitenden Parteien waren innerorts auf zwei nebeneinander verlaufenden Spuren seitlich kollidiert. Streitig ist, wer von beiden seine Spur verlassen hat, sodass es zur Kollision der beiden Fahrzeuge kommen konnte. Der Kläger zeichnete die Fahrt sowohl vor als auch während des Unfalls mittels einer an seinem Fahrzeug angebrachten Kamera – einer sogenannten „Dash-Cam“ – auf. ... [\(weiter auf Seite 2\)](#)

- **Rücktrittsberechtigung wegen Betrug beim Abgassachmangel**

LG Frankfurt, Urteil vom 02.11.2017, AZ: 2-03 O 104/17

In diesem Fall hatte der Eigentümer eines Pkw VW Amarok, der ein Software-Update im Zusammenhang mit dem Diesel-Skandal hatte durchführen lassen, Schadenersatz vom Hersteller VW gefordert, obwohl das Fahrzeug mit der Aufbringung des Software-Updates in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt worden war. ... [\(weiter auf Seite 4\)](#)

- **Gebrauchtwagenkauf – Käuferrücktritt wegen abweichender Anzahl an Vorbesitzern**

AG Bergisch-Gladbach, Urteil vom 02.11.2017, AZ: 6 C 42/17

Der verklagte gewerbliche Kfz-Händler veräußerte über die Internetplattform „AutoScout 24“ im Januar 2017 einen gebrauchten VW Polo zum Kaufpreis von 6.250,00 € ... [\(weiter auf Seite 5\)](#)

- **Mietwagenkosten – Günstigere Vergleichsangebote aus dem Internet belegen keine günstigeren Anmietmöglichkeiten, Nebenkosten sind zu erstatten**

AG Döbeln, Urteil vom 28.06.2017, AZ: 4 C 89/17

Der Kläger machte restlichen Schadenersatz aus einem Verkehrsunfall vom 28.11.2016 geltend. Die Eintrittspflichtigkeit der verklagten Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallgegners dem Grunde nach zu 100 % stand fest. Dem Kläger wurde der Schaden allerdings der Höhe nach gekürzt, sodass er eine Differenz an Mietwagenkosten in Höhe von 133,84 € vor dem AG Döbeln einklagte. ... [\(weiter auf Seite 7\)](#)

- **Schadenbild von knapp 900,00 € überschreitet Bagatellschadengrenze**

AG Gummersbach, Urteil vom 01.02.2018, AZ: 16 C 381/17

Die Parteien streiten um restliches Sachverständigenhonorar nach einem Verkehrsunfall. Der Kläger (Sachverständiger) hatte für das verunfallte Fahrzeug ein Schadengutachten erstellt. Die beklagte Versicherung verweigerte die Regulierung mit dem Hinweis darauf, dass lediglich ein Schaden von knapp 900,00 € entstanden sei, dabei handele es sich um einen Bagatellschaden, der die Erstellung eines ausführlichen Schadengutachtens nicht rechtfertige. ... [\(weiter auf Seite 9\)](#)

- **Videobeweis im Straßenverkehr**
BGH, Urteil vom 15.05.2018, AZ: VI ZR 233/17

Hintergrund

Nach einem Verkehrsunfall zwischen zwei Fahrzeugen nimmt der Kläger den Beklagten und dessen Haftpflichtversicherung auf die Zahlung von Schadenersatz in Anspruch.

Die Fahrzeuge der streitenden Parteien waren innerorts auf zwei nebeneinander verlaufenden Spuren seitlich kollidiert. Streitig ist, wer von beiden seine Spur verlassen hat, sodass es zur Kollision der beiden Fahrzeuge kommen konnte.

Der Kläger zeichnete die Fahrt sowohl vor als auch während des Unfalls mittels einer an seinem Fahrzeug angebrachten Kamera – einer sogenannten „ Dash-Cam“ – auf.

Unter den Gesichtspunkten der Betriebsgefahr eines Fahrzeuges ist dem Kläger vom AG Magdeburg (AZ: 104 C 630/15) die Hälfte seines Gesamtschadens zugesprochen worden , da er für seine Behauptung, der Beklagte habe seine Fahrspur verlassen und somit die Kollision verursacht, keine nutzbaren Beweise erbringen konnte.

Ein vom Gericht beauftragter Sachverständiger führte an, dass es aus technischer Sicht prinzipiell möglich ist, dass der Unfallhergang sowohl den Schilderungen des Beklagten als auch denen des Klägers entspreche.

Weiterhin entschied das Gericht, dass der Beweiserbringung des Klägers durch die Videoaufnahmen der Dash-Cam nicht nachzukommen sei, da diese Aufzeichnung gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstoße und demnach unzulässig sei und dem Beweisverwertungsverbot unterliege.

Der Kläger verfolgte sein Begehren mittels Revision weiter.

Aussage des Senates

Der BGH hat als Reaktion auf die Berufung des Klägers das Urteil aufgehoben und zur Neuentscheidung an das LG Magdeburg verwiesen.

Der BGH entschied, dass die vorgelegte Videoaufzeichnung zwar nach den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen unzulässig ist. Da sie ohne Einwilligung der Betroffenen erfolgt ist und nicht auf § 6b Abs. 1 BDSG oder § 28 Abs. 1 BDSG gestützt werden kann, verstößt sie gegen § 4 BDSG.

Obwohl der Beklagte die Videoaufnahmen demnach ohne rechtliche Grundlage oder Einwilligung des Aufgezeichneten im öffentlichen Raum mittels einer optisch-elektronischen Einrichtung (Videokamera) vorgenommen hat und es für das Filmen der gesamten Fahrstrecke keinen konkreten Anlass gab, sind die von ihm angefertigten Videoaufnahmen im Unfallhaftpflichtprozess als Beweismittel verwertbar. Hierzu führt der BGH in seiner Pressemitteilung aus:

„Die Unzulässigkeit oder Rechtswidrigkeit einer Beweiserhebung führt im Zivilprozess nicht ohne Weiteres zu einem Beweisverwertungsverbot. Über die Frage der Verwertbarkeit ist vielmehr aufgrund einer Interessen- und Güterabwägung nach den im Einzelfall gegebenen Umständen zu entscheiden. Die Abwägung zwischen dem Interesse des Beweisführers an der Durchsetzung seiner zivilrechtlichen Ansprüche, seinem im Grundgesetz verankerten Anspruch auf rechtliches Gehör in Verbindung mit dem Interesse an einer funktionierenden Zivilrechtspflege einerseits und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Beweisgegners in

seiner Ausprägung als Recht auf informationelle Selbstbestimmung und ggf. als Recht am eigenen Bild andererseits führt zu einem Überwiegen der Interessen des Klägers.

Das Geschehen ereignete sich im öffentlichen Straßenraum, in den sich der Beklagte freiwillig begeben hat. Er hat sich durch seine Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr selbst der Wahrnehmung und Beobachtung durch andere Verkehrsteilnehmer ausgesetzt. Es wurden nur Vorgänge auf öffentlichen Straßen aufgezeichnet, die grundsätzlich für jedermann wahrnehmbar sind. Rechnung zu tragen ist auch der häufigen besonderen Beweisnot, die der Schnelligkeit des Verkehrsgeschehens geschuldet ist. Unfallanalytische Gutachten setzen verlässliche Anknüpfungstatsachen voraus, an denen es häufig fehlt.

Der mögliche Eingriff in die allgemeinen Persönlichkeitsrechte anderer (mitgefilmter) Verkehrsteilnehmer führt nicht zu einer anderen Gewichtung. Denn ihrem Schutz ist vor allem durch die Regelungen des Datenschutzrechts Rechnung zu tragen, die nicht auf ein Beweisverwertungsverbot abzielen.

Verstöße gegen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen können mit hohen Geldbußen geahndet werden und vorsätzliche Handlungen gegen Entgelt oder in Bereicherungs- oder Schädigungsabsicht sind mit Freiheitsstrafe bedroht. Im Übrigen kann die Aufsichtsbehörde mit Maßnahmen zur Beseitigung von Datenschutzverstößen steuernd eingreifen.

Schließlich ist im Unfallhaftpflichtprozess zu beachten, dass das Gesetz den Beweisinteressen des Unfallgeschädigten durch die Regelung des § 142 StGB (Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort) ein besonderes Gewicht zugewiesen hat. Danach muss ein Unfallbeteiligter die Feststellung seiner Person, seines Fahrzeugs und die Art seiner Beteiligung durch seine Anwesenheit und durch die Angabe, dass er an dem Unfall beteiligt ist, ermöglichen. Nach § 34 StVO sind auf Verlangen der eigene Name und die eigene Anschrift anzugeben, der Führerschein und der Fahrzeugschein vorzuweisen sowie Angaben über die Haftpflichtversicherung zu machen.“

Praxis

Diese langerwartete Entscheidung des BGH bestätigt, dass die Beweiserbringung mittels einer Dash-Cam grundsätzlich zulässig sein kann, wenn eine Interessenabwägung dies ergibt. Vieles spricht nach diesem Urteil dafür, dass die Instanzgerichte mehrheitlich dazu übergehen werden, das Interesse an einer funktionierenden Zivilrechtspflege dabei über die Persönlichkeitsrecht der Gefilmten zu stellen, solange nicht mehr zu sehen ist als ein Fahrmanöver.

Es ist jedoch stets eine Abwägung im Einzelfall erforderlich. Anwaltliche Beratung ist daher stets zu empfehlen.

- **Rücktrittsberechtigung wegen Betrug beim Abgassachmangel**
LG Frankfurt, Urteil vom 02.11.2017, AZ: 2-03 O 104/17

Hintergrund

In diesem Fall hatte der Eigentümer eines Pkw VW Amarok, der ein Software-Update im Zusammenhang mit dem Diesel-Skandal hatte durchführen lassen, Schadenersatz vom Hersteller VW gefordert, obwohl das Fahrzeug mit der Aufbringung des Software-Updates in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt worden war.

Er führte an, dass er sich über die Gültigkeit der Zulassung getäuscht sah und ihm damit ein Vermögensnachteil entstanden sei, weil er ein mangelhaftes Fahrzeug zum Preis für ein mangelhaftes Modell erstanden hätte.

Aussage

Das LG Frankfurt folgte dieser Argumentation.

Von Interesse an diesem Urteil ist, dass das LG Frankfurt nicht weiter in Betracht zieht, ob an einem bzw. diesem Fahrzeug ein Software-Update durchgeführt wurde oder nicht.

Maßgeblich, so das LG Frankfurt, für den Tatbestand des Betrugs und dem daraus resultierenden Schadenersatz ist allein der Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses. Insoweit lässt sich das Unrecht, wenn einmal betrogen wurde, nicht nachträglich durch ein Software-Update beseitigen.

Sollte dieses Urteil Bestand haben, wäre der Kaufvertrag rückabzuwickeln und dem Käufer der Kaufpreis zurückzuerstatten, ohne dass er dafür eine Nutzungsentschädigung zu bezahlen hätte.

Praxis

Es ist davon auszugehen, dass dieses Urteil zunächst nicht rechtskräftig werden wird, da es sehr unwahrscheinlich ist, dass der Hersteller VW hiergegen nicht in Berufung gehen wird.

- **Gebrauchtwagenkauf – Käuferrücktritt wegen abweichender Anzahl an Vorbesitzern**

AG Bergisch-Gladbach, Urteil vom 02.11.2017, AZ: 6 C 42/17

Hintergrund

Der verklagte gewerbliche Kfz-Händler veräußerte über die Internetplattform „AutoScout 24“ im Januar 2017 einen gebrauchten VW Polo zum Kaufpreis von 6.250,00 €

Der Kläger las am 05.01.2017 das Inserat und setzte sich telefonisch mit dem Beklagten in Verbindung. Noch am selben Tag besichtigte der Kläger das streitbefangene Fahrzeug zusammen mit seiner Ehefrau und schloss einen schriftlichen Kaufvertrag über den Pkw ab. Zum Zeitpunkt des Kaufes hatte der Pkw drei eingetragene Vorbesitzer. Am Tag des Kaufvertragsschlusses, bei welchem dem Kläger auch die Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) vorgelegt wurde, leistete dieser eine Anzahlung in Höhe von 2.000,00 €

Bereits am 06.01.2017 erklärte der Kläger schriftlich den Rücktritt vom Kaufvertrag. Mit anwaltlichem Schreiben vom 16.01.2017 forderte dieser zur Rückzahlung der geleisteten Anzahlung auf.

Der Beklagte erstattete die Anzahlung unter Abzug eines Restbetrags in Höhe von 655,00 € zurück. Der Beklagte beanspruchte pauschalen Schadenersatz in Höhe von 10 % des Kaufpreises wegen der Nichtabnahme des verkauften Fahrzeugs und verwies auf die einbezogenen Gebrauchtwagenverkaufsbedingungen.

Der Kläger berief sich vor Gericht darauf, dass der Beklagte ihm und seiner Ehefrau im Rahmen der Verkaufsgespräche zugesichert habe, der streitgegenständliche Pkw habe nur über zwei Vorbesitzer verfügt. Auch die bei Abschluss des Kaufvertrages vorgelegte Zulassungsbescheinigung Teil II habe nur zwei Vorbesitzer ausgewiesen. Der Kläger habe erst am 06.01.2017 bemerkt, dass das Fahrzeug nicht zwei, sondern drei Vorbesitzer habe.

Der Beklagte bestritt, dass die Anzahl der Vorbesitzer zu irgendeinem Zeitpunkt Inhalt der Verkaufsgespräche gewesen sei. Der Kläger habe beim Abschluss des Vertrages die Zulassungsbescheinigung Teil II erhalten. Hieraus sei ohne Weiteres die Anzahl der Vorbesitzer (drei) zu erkennen gewesen.

Das AG Bergisch-Gladbach wies die Klage weitaus überwiegend ab und verurteilte den Beklagten lediglich zur Rückzahlung von 5,00 € (eingeklagt waren 655,00 €).

Aussage

Das AG Bergisch-Gladbach stellte fest, dass der Kläger nach erfolgtem Rücktritt grundsätzlich die Rückzahlung der bereits geleisteten Anzahlung verlangen konnte. 1.345,00 € habe der Beklagte vorgehend bereits rückerstattet. Bezüglich der einbehaltenen 655,00 € sei der Anspruch des Klägers in Höhe von 650,00 € jedoch durch Aufrechnung bereits erloschen gewesen.

Der Beklagte könne insoweit grundsätzlich auch Schadenersatz statt der Leistung gegenüber dem Kläger verlangen, weil letzterer unberechtigterweise seine Pflicht zur Zahlung des Kaufpreises und Abnahme des gekauften Fahrzeugs verweigert habe.

Dem Kläger stand nämlich kein Rücktrittsrecht zur Seite. Insbesondere konnte er sich nicht auf Sachmangelansprüche berufen. Aus der vorgelegten Zulassungsbescheinigung Teil II sei ohne Weiteres ersichtlich gewesen, dass das verkaufte Fahrzeug drei Vorbesitzer hatte. Aufgeführt waren der aktuelle Halter sowie die Anzahl der Vorhalter – nämlich zwei.

Das Gericht ging mithin davon aus, dass dem Kläger zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses der Inhalt der Zulassungsbescheinigung Teil II bekannt war. Allein schon deshalb könne sich der Kläger nicht auf eine behauptete Zusicherung, das Fahrzeug habe nur zwei Vorbesitzer gehabt, berufen.

Unabhängig davon wäre ein Rücktritt aufgrund einer abweichenden Anzahl an Vorbesitzern ausgeschlossen. Zum Zeitpunkt des Verkaufes sei der Pkw elf Jahre alt gewesen und habe eine Laufleistung von 78.000 km gehabt. Hierbei sei eine Differenz zwischen zwei oder drei Vorbesitzern zu vernachlässigen und begründe lediglich einen unwesentlichen Mangel, welcher gemäß § 323 Abs. 5 S. 2 BGB gerade nicht zum Rücktritt berechtigt.

Bezüglich der Bezifferung des pauschalen Schadens durfte sich der Beklagte als Verkäufer auf die Gebrauchtwagenverkaufsbedingungen (dort Ziff. IV) stützen. Diese wurden unstreitig in den Kaufvertrag mit einbezogen. Dort war ein pauschaler Schadenersatz in Höhe von 10 % des Kaufpreises geregelt. Das AG Bergisch-Gladbach bestätigte diese Klausel und damit die Berechtigung des Beklagten, pauschalen Schadenersatz einzufordern.

Im Hinblick auf die abgezogenen 5,00 € stellte das AG Bergisch-Gladbach fest, dass es dem Kläger lediglich gelungen war, einen in dieser Höhe geringeren Schaden nachzuweisen.

Praxis

Interessant ist die Aussage des AG Bergisch-Gladbach, dass bei mehreren Vorbesitzern eine Abweichung um einen Vorbesitzer noch keinen wesentlichen Mangel begründe, welcher zum Rücktritt berechtige. Mag dies bei einem Fahrzeug aus erster Hand anders sein, so gilt dies nicht für Fahrzeuge, welche ohnehin bereits schon mehrere Vorbesitzer hatten und darüber hinaus zum Zeitpunkt des Kaufes auch schon älter waren und eine erhebliche Laufleistung aufwiesen.

Nachdem dem Kläger die Zulassungsbescheinigung Teil II bei Abschluss des Kaufvertrages vorgelegt wurde, konnte dieser vor Gericht auch nicht mit der Behauptung durchdringen, ihm sei eine niedrigere Anzahl an Vorbesitzern zugesichert worden. Aus dem Kfz-Brief ergab sich eindeutig, dass das Fahrzeug bereits drei Vorbesitzer hatte, sodass der Kläger hierauf einen Sachmangelanspruch gegenüber dem Beklagten nicht stützen konnte.

- **Mietwagenkosten – Günstigere Vergleichsangebote aus dem Internet belegen keine günstigeren Anmietmöglichkeiten, Nebenkosten sind zu erstatten**
AG Döbeln, Urteil vom 28.06.2017, AZ: 4 C 89/17

Hintergrund

Der Kläger machte restlichen Schadenersatz aus einem Verkehrsunfall vom 28.11.2016 geltend. Die Eintrittspflichtigkeit der verklagten Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallgegners dem Grunde nach zu 100 % stand fest.

Dem Kläger wurde der Schaden allerdings der Höhe nach gekürzt, sodass er eine Differenz an Mietwagenkosten in Höhe von 133,84 € vor dem AG Döbeln einklagte. Die Klage war weitaus überwiegend erfolgreich. Zugesprochen wurden weitere 121,84 €

Aussage

Zur Schadensschätzung der erforderlichen Mietwagenkosten bediente sich das AG Döbeln des Mittelwerts zwischen den Ergebnissen des Schwacke-Automietpreisspiegels und des Fraunhofer-Marktpreisspiegels. Diese Art der Schätzung habe auch der BGH gebilligt (BGH, Urteil vom 18.05.2010, AZ: VI ZR 293/08).

Die auf Beklagtenseite vorgelegten Internetangebote angeblich günstigerer Mietwagenanbieter veranlassten das AG Döbeln nicht dazu, von einer solchen Schadensschätzung Abstand zu nehmen. Die Angebote seien zeitlich erst deutlich nach dem tatsächlichen Mietzeitraum eingeholt worden. Somit sei unklar geblieben, ob die vorgelegten Angebote dem Kläger zum Anmietzeitpunkt auch tatsächlich zur Verfügung gestanden hätten.

Außerdem hätten die Internetangebote nicht die besonderen Umstände, welche mit einer Anmietung aufgrund eines Verkehrsunfalls zusammenhängen, berücksichtigt. Bei einer solchen Anmietung entfalle die sonst übliche Vorbuchungszeit.

Auch würden die Internetangebote einen festen Mietzeitraum ausweisen. Da in dem Zeitpunkt der Anmietung eines Ersatzfahrzeugs nach einem Verkehrsunfall gerade nicht feststehe, wie lange der Geschädigte auf das Mietfahrzeug angewiesen sein wird, fehle es auch hier an der Vergleichbarkeit.

An Eigensparnis hielt das AG Döbeln einen Abzug in Höhe von 10 % für gerechtfertigt.

An Nebenkosten wurden Aufschläge für die Zustellung und Abholung des Mietwagens wie auch für eine weitere Reduzierung der Selbstbeteiligung in der Haftungsbeschränkung (450,00 € SB) zugesprochen. Des Weiteren bestätigte das AG Döbeln die Erstattbarkeit von Nebenkosten für die Winterbereifung des vermieteten Fahrzeugs.

Praxis

Während eine Schätzung erforderlicher Mietwagenkosten allein anhand des Fraunhofer-Marktpreisspiegels in der Rechtsprechung eher als Ausnahme angesehen werden kann, ist mittlerweile die Schätzung anhand eines Mittelwerts zwischen Schwacke und Fraunhofer weiter verbreitet.

Diese Art der Schadensschätzung wird zu Recht von zahlreichen Gerichten erheblich kritisiert und abgelehnt. Für die Ermittlung des erforderlichen Mietwagentarifs in der Region den Mittelwert heranzuziehen, erscheint willkürlich und wenig wissenschaftlich fundiert. Hier werden die Ergebnisse zweier Datenerhebungen vermischt, welche auf gänzlich unterschiedlichen Erhebungsmethoden basieren. Das Ergebnis dieser Vermengung ist dann nicht ein Betrag an Mietwagenkosten, mit welchem der Geschädigte in der Region bei

Anmietung nach einem Unfall regelmäßig konfrontiert ist, sondern ein Wert, welcher letztendlich durch die bloße Vermengung zweier nicht vergleichbarer Schätzgrundlagen willkürlich entstand.

Dem Versuch des verklagten Versicherers, durch angeblich günstigere Internetangebote zu belegen, dass der Kläger wesentlich günstiger hätte anmieten können, erteilte das AG Döbeln eine Absage. Derartige Internetangebote lassen keine Rückschlüsse auf die damalige Anmietsituation des Geschädigten zu.

Nachdem der Fraunhofer-Marktpreisspiegel hierzu keinerlei Angaben enthält, bediente sich das AG Döbeln bei der Ermittlung der Nebenkosten wiederum beim altbewährten Schwacke-Automietpreisspiegel, was für diese Schätzgrundlage spricht. In der Praxis bleibt die weitere Entwicklung der Rechtsprechung abzuwarten.

- **Schadenbild von knapp 900,00 € überschreitet Bagatellschadengrenze**
AG Gummersbach, Urteil vom 01.02.2018, AZ: 16 C 381/17

Hintergrund

Die Parteien streiten um restliches Sachverständigenhonorar nach einem Verkehrsunfall. Der Kläger (Sachverständiger) hatte für das verunfallte Fahrzeug ein Schadengutachten erstellt.

Die beklagte Versicherung verweigerte die Regulierung mit dem Hinweis darauf, dass lediglich ein Schaden von knapp 900,00 € entstanden sei, dabei handele es sich um einen Bagatellschaden, der die Erstellung eines ausführlichen Schadengutachtens nicht rechtfertige.

Aussage

Nach Ansicht des AG Gummersbach sind die Sachverständigenkosten vollständig auszugleichen. Das Gericht führt in seinem Urteil wörtlich aus:

„Die Kosten für die Einholung des Sachverständigengutachtens waren „erforderlich“ im Sinne des § 249 BGB. Die sog. „Bagatellgrenze“ ist bei einem zur Wiederherstellung aufzubringenden Brutto-Reparaturkostenbetrag von 897,26 € überschritten, und angesichts des Schadenbildes am Fahrzeug (...) durfte die Eigentümerin des Fahrzeugs die Einholung eines Gutachtens für erforderlich halten.“

Praxis

Die Einholung eines Sachverständigengutachtens kann auch bei einer geringeren Schadenhöhe als erforderlich angesehen werden, soweit sich das Schadenbild nicht von vornherein als ausschließliche Bagatelle darstellt.